



MEYER BURGER

An die Aktionärinnen und Aktionäre der  
Meyer Burger Technology AG

## **Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung der Aktionäre**

**am Freitag, 10. Juli 2020, 10.00 Uhr (Türöffnung 9.00 Uhr),  
Kultur- und Kongresszentrum Thun,  
Seestrasse 68, 3604 Thun**

## **Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre Sehr geehrte Damen und Herren**

Im Rahmen der ordentlichen Generalversammlung am 13. Mai 2020 hatte Meyer Burger bekannt gegeben, Pläne für eine eigene, gross skalierte Zell- und Modulproduktion in Deutschland zu prüfen. Grund für diesen fundamentalen Richtungswechsel ist die Erkenntnis, dass Meyer Burger aus ihrer Technologieführerschaft in den letzten Jahren keinen Gewinn erzielen konnte. Meyer Burger hat die Entwicklung der Photovoltaik entlang der gesamten Wertschöpfung geprägt und setzte die wesentlichen Standards der Industrie, wie zum Beispiel die Diamantdrahtsäge-Technologie, die PERC-Technologie und Präzisionsmesstechnik für Solarmodule. Ein Grossteil der heute weltweit produzierten Solarmodule basiert auf Technologien von Meyer Burger. Mit dem Verkauf ihrer Maschinen gab Meyer Burger jedoch ihre Technologie aus der Hand und überliess die Realisierung des geschaffenen Mehrwerts weitestgehend ihren Kunden.

Der Verwaltungsrat der Meyer Burger hat entschieden, Produktionsmaschinen für die Heterojunction/SmartWire grundsätzlich exklusiv zum eigenen Gebrauch herzustellen und beabsichtigt, Meyer Burger zu einem technologisch führenden Hersteller von Solarzellen und Solarmodulen zu wandeln. Dadurch bleibt die gesamte Wertschöpfung bei Meyer Burger. Die proprietäre Technologie und das Know-how werden besser geschützt, künftige Verbesserungen der Fertigungsanlagen werden nicht mehr mit Dritten geteilt. Unverändert weitergeführt werden das Geschäft mit Standardequipment und das Servicegeschäft.

## **Neues Geschäftsmodell mit bedeutendem Gewinnpotenzial**

Der Wandel vom Maschinenanbieter zum vertikal integrierten Zell- und Modulhersteller ist der richtige und konsequente Schritt, um uns einen angemessenen Anteil am Wert zu ermöglichen, den unsere global führende Technologie generiert.

Mit Heterojunction/SmartWire hat Meyer Burger die Photovoltaiktechnologie der nächsten Generation entwickelt und zur Marktreife gebracht. Die Heterojunction/SmartWire-Technologie ist effizienter und ertragsstärker als der aktuelle Standard Mono-PERC, wie auch als andere derzeit erhältliche Heterojunction-Technologien. Die hohe Leistungsfähigkeit der Module bei vergleichsweise geringen Produktionskosten ermöglicht sowohl den Eintritt in das margenstarke und überproportional schnell wachsende Segment der Dachanlagen als auch in das preissensitivere Solarkraftwerksegment. Auf dieser Grundlage kann das Unternehmen nach Auffassung des Verwaltungsrats eine einzigartige Positionierung in der Photovoltaik-Industrie erreichen und mit attraktiven Margen einen substanziellen und nachhaltigen Mehrwert für ihre Aktionäre schaffen.

Mit dem erfolgreichen Aufbau einer 600 MW Produktionslinie für einen Kunden hat Meyer Burger Ende 2019 den Anwendungsbeweis der Heterojunction/SmartWire in der Massenproduktion erbracht. Mit den Erlösen aus der Kapitalerhöhung sollen in erster Linie Produktionskapazitäten und Vertriebsorganisation aufgebaut werden. Mit der geplanten Übernahme von bereits bestehenden Produktionsstandorten in Deutschland spart Meyer Burger signifikant Zeit und Geld.

Meyer Burger beabsichtigt, die Produktion im ersten Halbjahr 2021 zu starten und sie in den folgenden Jahren schrittweise auszuweiten. Aktuell liegen Kaufabsichtserklärungen von potenziellen Kunden aus Europa und den USA im Umfang von über 2 GW pro Jahr vor. Zunächst sollen Solarmodule in erster Linie für das attraktive Segment der Dachanlagen hergestellt werden. Meyer Burger strebt in dieser Phase eine jährliche Produktionskapazität von 400 MW an. Der Verwaltungsrat rechnet damit, dass die neu ausgerichtete Meyer Burger Gruppe bereits mit diesem Produktionsvolumen einen operativen Gewinn erreichen kann.

Der Nachfrage nach den hochwertigen Produkten von Meyer Burger entsprechend ist beabsichtigt, durch Aufnahme von insgesamt rund CHF 180 Millionen Fremdkapital im Jahr 2021/22 die Kapazität bis 2022 auf 1,4 GW Zell- und 0,8 GW Modulproduktion auszuweiten. Meyer Burger erwartet auf dieser Basis ab 2022/2023 einen jährlichen Umsatz von CHF 400 Millionen – CHF 450 Millionen und eine EBITDA Marge von 25–30%.

Längerfristig wird ein Ausbau auf mindestens 5 GW angestrebt. Bei entsprechender Nachfrage sind weitere Modulfertigungen im europäischen und nordamerikanischen Raum geplant, die aus zentraler Zellenfertigung beliefert werden können. Sukzessive soll dann auch der Marktanteil im Solarkraftwerksegment erhöht werden.

### **Geistiges Eigentum wird in Zukunft besser geschützt**

Damit das Wertschöpfungspotenzial dieser neuen Technologie und das eigene Know-how möglichst vollständig bei Meyer Burger verbleiben, setzt die Gesellschaft künftig auf ein geschlossenes Geschäftsmodell (Captive Modell), bei dem ihre führende Technologie grundsätzlich nur noch für eigene Zwecke genutzt werden soll. Insgesamt über 45 Patentfamilien schützen die Heterojunction/SmartWire-Technologie, Herstellungsverfahren, Maschinen und Produkte sowie weitere, bereits in Entwicklung befindliche Technologiestufen. Mit dem Einstieg in die eigene Fertigung kann Meyer Burger ihr geistiges Eigentum und ihr langjähriges Know-how besser schützen.

### **Fraunhofer Gutachten bestätigt Effizienzgewinn und technologischen Vorsprung von mindestens drei Jahren**

Ein von Meyer Burger in Auftrag gegebenes Gutachten des weltweit renommierten Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme (Fraunhofer ISE) bestätigt den globalen Technologievorsprung von mindestens drei Jahren und die Marktreife der Heterojunction/SmartWire-Technologie von Meyer Burger. Jüngst hat das Fraunhofer ISE zudem einer im Mai 2020 mit neuester Technologie hergestellten Heterojunction-Solarzelle eine Rekorderffizienz von 25,4% bescheinigt.

### **Aktuell bietet sich für Meyer Burger ein Marktumfeld mit herausragenden Chancen:**

- Die alte PERC-Photovoltaiktechnologie ist weitestgehend ausgereizt. Meyer Burger verfügt mit der Heterojunction/SmartWire-Technologie über die derzeit vielversprechendste Technologie, um den nächsten Leistungssprung der Industrie zu treiben.
- Das europäische und globale Marktpotenzial ist beträchtlich. In Deutschland sollen bis 2030 erneuerbare Energien 65 Prozent des Stroms liefern, Europa soll bis 2050 klimaneutral werden. Allein in Deutschland hat die Bundesregierung dafür ein Photovoltaik-Ausbauziel von 98 GW beschlossen. Auch die Schweiz will mit der Energiestrategie 2050 die Energieeffizienz steigern und erneuerbare Energien wie die Photovoltaik fördern. Nach dem Willen des Bundesrates soll in Zukunft die Grundversorgung der Schweiz standardmässig aus Schweizer Strom aus 100% erneuerbaren Energien bestehen. Aufgrund begrenzter Flächen, vor allem in Westeuropa, ist eine hocheffiziente Technologie zum Erreichen dieser Ziele besonders wichtig.
- Mit dem europäischen Green Deal, den europäischen Klimazielen und den Plänen für die Neuausrichtung der Wirtschaft nach der Corona-Pandemie verleiht der aktuelle europäische industriepolitische Kontext der Solarindustrie Rückenwind. Solarenergie ist weltweit die kostengünstigste, umwelt- und klimafreundlichste Technologie, um Strom zu erzeugen und ein signifikanter Faktor für strategische

Autonomie im Energiesektor. Europa kann sich mit lokaler Fertigung Zugriff auf die künftig führende Technologie zur Stromerzeugung sichern, eine lokale und gegen Krisen robuste Wertschöpfungskette aufbauen und in Europa generiertes Know-how hierzulande verwerten.

Bezahlbarer Solarstrom für alle ist die Vision der neuen Meyer Burger. Das Unternehmen will einen Beitrag zum umweltfreundlichen Umbau der europäischen Industrie leisten und mittelfristig bis zu 3'500 direkte Arbeitsplätze schaffen. Lokale Fertigung reduziert zeitliche Lieferketten, Transportwege und damit den CO<sub>2</sub>-Ausstoss.

### **Angaben zur geplanten Kapitalerhöhung**

Um den Aufbau der Produktionskapazitäten für die geplante eigene Zell- und Modulfertigung sowie der diesbezüglichen Vertriebsstrukturen zu finanzieren, lanciert Meyer Burger eine Kapitalerhöhung mit einem beabsichtigten Bruttoerlös von CHF 165 Millionen. Bedingung für die Durchführung der Kapitalerhöhung ist, dass ein Bruttoerlös von mindestens CHF 150 Millionen erzielt wird. Unter Vorbehalt allfälliger Änderungen werden den Aktionären dabei an der ausserordentlichen Generalversammlung zwei Transaktionsvarianten zur Abstimmung unterbreitet. Dieses Vorgehen bezweckt, möglichst grosse Transaktionssicherheit zu gewährleisten. Der Entscheid über die gewählte Struktur soll aber letztlich den Aktionären überlassen werden. Aus technischen Gründen erfordern beide Varianten die Zustimmung von zwei Dritteln der vertretenen Aktienstimmen.

Der Verwaltungsrat bevorzugt Transaktionsvariante I (wie sogleich beschrieben), weil diese Variante nach Auffassung des Verwaltungsrats eine höhere Preisstabilität bietet sowie eine höhere Wahrscheinlichkeit aufweist, neue institutionelle Investoren als Aktionäre zu gewinnen. Um eine möglichst grosse Transaktionssicherheit zu erreichen, empfiehlt der Verwaltungsrat den Aktionären jedoch, beiden Transaktionsvarianten zuzustimmen.

### **Transaktionsvariante I (bevorzugt seitens Verwaltungsrat) – siehe Traktandum 1 unten:**

Transaktionsvariante I ist eine Kombination aus a) einer direkt bei Investoren platzierten Tranche mit einem Bruttoerlös von rund CHF 30 bis maximal CHF 55 Millionen unter Ausschluss der Bezugsrechte (Private Investment in Public Equity, die «PIPE Transaktion») und b) einer Bezugsrechtsemission unter Wahrung der Bezugsrechte mit handelbaren Bezugsrechten mit einem Bruttoerlös von CHF 110 bis maximal CHF 135 Millionen, entsprechend einem maximalen Gesamterlös von CHF 165 Millionen. Bedingung für die Durchführung der Transaktion ist, dass ein totaler Bruttoerlös von mindestens CHF 150 Millionen erzielt wird. Die Investoren der PIPE Transaktion verpflichten sich zusätzlich zum Erwerb in der PIPE-Tranche dazu, als sog. PIPE- und Backstop-Investoren in der Bezugsrechtsemission Aktien im gleichen Betrag zu übernehmen, sofern diese nicht durch die Ausübung von Bezugsrechten aufgenommen werden. Sie verpflichten sich somit, im Rahmen der Bezugsrechtsemission weitere rund CHF 30 Millionen bis maximal CHF 55 Millionen (entsprechend rund 22–50% der Bezugsrechtsemission) Bruttoerlös zu garantieren. Der Bezugspreis in der PIPE Transaktion und der Bezugsrechtsemission ist identisch, und wird so festgesetzt, dass der Bezugspreis aber mindestens CHF 0.05 pro Aktie beträgt.

Zu diesem Zweck beantragt der Verwaltungsrat der ausserordentlichen Generalversammlung unter Traktandum 1, im Rahmen einer ordentlichen Kapitalerhöhung der Schaffung von bis zu maximal 3.3 Milliarden neuen Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 0.05 pro Aktie zuzustimmen, wovon a) maximal ein Drittel der Aktien unter Ausschluss der Bezugsrechte und b) die restlichen Aktien unter Wahrung der Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre auszugeben sind.

Bis anhin sind durch Verpflichtungen einer Anzahl von PIPE- und Backstop-Investoren bestehend aus bestehenden Aktionären wie beispielsweise Sentis Capital (mit insgesamt CHF 30 Millionen, wovon CHF 15 Millionen in der PIPE Transaktion und CHF 15 Millionen als Backstop) und weiteren Investoren bei einem Bezugspreis von CHF 0.05 bereits mehr als die Hälfte der maximalen Höhe der PIPE Transaktion und somit mehr als ein Drittel der maximalen gesamten Kapitalerhöhung garantiert, wobei diese Verpflichtungen unter dem Vorbehalt der Erfüllung bestimmter kommerzieller und rechtlicher Bedingungen stehen. Die PIPE- und Backstop-Investoren, die bereits Aktionäre von Meyer Burger sind, haben sich insoweit verpflichtet, ihre Bezugsrechte im Rahmen der Transaktionsalternative I vollständig auszuüben, wobei die dadurch gezeichneten Aktien vom Backstop-Commitment in Abzug gebracht werden.

### **Transaktionsvariante II (Alternative) – siehe Traktandum 2 unten:**

Transaktionsvariante II soll nur zur Abstimmung gelangen, falls Transaktionsvariante I von der ausserordentlichen Generalversammlung abgelehnt wird oder beispielsweise aus Marktgründen nicht zur Abstimmung gestellt wird. Bei Transaktionsvariante II handelt es sich um eine Bezugsrechtsemission mit handelbaren Bezugsrechten unter Wahrung der Bezugsrechte im gesamten Umfang der Transaktion mit angestrebtem Bruttoerlös von bis zu CHF 165 Millionen. Bedingung für die Durchführung der Transaktion ist, dass ein Bruttoerlös von mindestens CHF 150 Millionen erzielt wird. Falls Transaktionsvariante II umgesetzt wird, hat sich ein bestehender Aktionär von Meyer Burger, Sentis Capital, verpflichtet, Aktien im Umfang von bis zu CHF 50 Millionen Bruttoerlös (ca. 30% der Bezugsrechtsemission) zu übernehmen, sollten Bezugsrechte nicht hinreichend ausgeübt worden sein. Auch diese Verpflichtung steht unter Vorbehalt kommerzieller und rechtlicher Bedingungen. Sentis Capital hat sich zudem verpflichtet, im Rahmen der Transaktionsalternative II ihre Bezugsrechte vollständig auszuüben, wobei die dadurch gezeichneten Aktien von den CHF 50 Millionen in Abzug gebracht werden.

Zu diesem Zweck beantragt der Verwaltungsrat der ausserordentlichen Generalversammlung unter Traktandum 2, im Rahmen einer ordentlichen Kapitalerhöhung unter Wahrung der Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre der Schaffung von bis zu 16.5 Milliarden neuen Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 0.01 pro Aktie zuzustimmen.

### **Für beide Transaktionsvarianten gültige Angaben:**

Die Festlegung des Bezugsverhältnisses und des Bezugspreises erfolgt voraussichtlich im unmittelbaren Vorfeld der ausserordentlichen Generalversammlung. Diese und weitere Konditionen der von der ausserordentlichen Generalversammlung genehmigten Transaktionsvariante werden im Emissions- und Kotierungsprospekt enthalten sein, der voraussichtlich am 14. Juli 2020 veröffentlicht wird. Die Bezugsfrist wird voraussichtlich am 14. Juli 2020 beginnen und am 22. Juli 2020 enden. Der Handel der Bezugsrechte an der SIX Swiss Exchange wird voraussichtlich am 14. Juli 2020 beginnen und am 20. Juli 2020 enden.

Die Rückzahlung der im September 2020 fällig werdenden Wandelanleihe (der ausstehende Anleihebetrag beträgt rund CHF 26.8 Millionen) wird voraussichtlich aus bestehenden Vermögenswerten bestritten. Da die Bedingungen der Wandelanleihe aufgrund der Durchführung der Kapitalerhöhung jedoch auch eine Anpassung des Wandelpreises mit sich bringen, muss die Generalversammlung bei beiden Transaktionsvarianten zugleich einer Erhöhung des dafür vorgesehenen bedingten Aktienkapitals zustimmen.

Der Erlös aus der Kapitalerhöhung soll in erster Linie für die Umsetzung des neuen Geschäftsmodells verwendet werden.

Der Verwaltungsrat hat ferner den Auftrag erteilt, Möglichkeiten zur Reduktion der Aktienanzahl zu prüfen, um den Handelspreis der Aktien auf ein börsenübliches Niveau zu steigern.

### **Stärke der neuen Meyer Burger**

Der nächste Technologieschritt ist vergleichbar mit dem Übergang von 4G auf 5G in der mobilen Kommunikation. Meyer Burger hat die Photovoltaiktechnologie der nächsten Generation zur Marktreife gebracht. Wir sind damit ideal positioniert, um das Wachstumspotenzial der nächsten Technologiegeneration und die Nachfrage nach Technologie zu nutzen. Das Unternehmen verfügt über eine globale Präsenz. Es vermag in bestehenden und neuen Märkten Chancen zu erkennen und zu nutzen. Wir können mit unseren Produkten bereits in einem Jahr am Markt sein. Eine Fertigung in Europa ist wettbewerbsfähig und bietet ein bedeutendes Gewinnpotenzial. Die Meyer Burger hat ihre Kostenstruktur an das neue Geschäftsmodell angepasst. Sie soll eine schlanke und flexible Organisation sein mit der Fähigkeit, ihre Kostenbasis und Produktionseinrichtung besser an die Nachfrage anzupassen, um ihr Geschäft Gewinn bringend zu betreiben.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung in dieser für das Unternehmen wegweisenden Phase.

Dr. Franz Richter  
Präsident des Verwaltungsrats

Dr. Gunter Erfurt  
CEO

## Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat bevorzugt die Transaktionsvariante I und wird an der ausserordentlichen Generalversammlung zunächst unter Traktandum 1 die oben beschriebene Transaktionsvariante I zur Abstimmung bringen. Nur für den Fall und sofern die ausserordentliche Generalversammlung dem Antrag des Verwaltungsrats zu Traktandum 1 nicht zustimmt oder Traktandum 1 beispielsweise aus Marktgründen nicht zur Abstimmung gestellt wird, wird der Verwaltungsrat unter Traktandum 2 die oben beschriebene Transaktionsvariante II zur Abstimmung bringen. Der Verwaltungsrat empfiehlt den Aktionären, zu beiden Transaktionsvarianten und damit beiden Traktanden «ja» zu stimmen.

Traktandum 1 und Traktandum 2 bestehen beide je aus verschiedenen Elementen, die in dieser Einladung separat beschrieben werden. Da die Anträge innerhalb eines Traktandums gegenseitig bedingt sind, und die jeweilige Transaktionsvariante nur durchgeführt werden kann, wenn allen Anträgen innerhalb des Traktandums zugestimmt wird, wird nur je eine Abstimmung zu Traktandum 1 und – nur sofern Traktandum 1 abgelehnt oder nicht zur Abstimmung gebracht wird – zu Traktandum 2 durchgeführt werden.

Beide Traktanden erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der vertretenen Aktienstimmen.

Der Verwaltungsrat behält sich vor, vor oder an der ausserordentlichen Generalversammlung Anträge zu ändern oder zurückzuziehen.

### TRAKTANDUM 1

#### Kapitalerhöhung mit teilweiseem Entzug der Bezugsrechte sowie damit im Zusammenhang stehende Erhöhung des bedingten Kapitals

##### 1.1. Ordentliche Kapitalerhöhung

###### Antrag des Verwaltungsrats:

Durchführung einer ordentlichen Kapitalerhöhung nach Massgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Das Aktienkapital wird durch die Ausgabe von maximal 3.3 Milliarden\* voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.05 zum Ausgabebetrag von je CHF 0.05 um maximal CHF 165 Millionen\* erhöht.  
Die Kapitalerhöhung ist vom Verwaltungsrat im Umfang der eingegangenen Zeichnungen durchzuführen, sofern und soweit die eingegangenen Zeichnungen einem Bruttoerlös von mindestens CHF 150 Millionen und maximal CHF 165 Millionen entsprechen.
2. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Bezugspreis festzulegen, wobei der Bezugspreis nicht unter dem Ausgabebetrag (von CHF 0.05) liegen darf; mit Eintrag der Kapitalerhöhung im Handelsregister sind die neu auszugebenden Namenaktien stimm- und dividendenberechtigt.
3. Die neu auszugebenden Namenaktien haben keine Vorrechte.
4. Die Einlagen für die neu auszugebenden Namenaktien sind in bar zu leisten.
5. Die neuen Namenaktien unterliegen den Eintragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten.
6. Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre wird bezüglich maximal 1.1 Milliarden\* neu auszugebenden Namenaktien, entsprechend maximal  $\frac{1}{3}$  des maximalen gesamten Kapitalerhöhungsbetrages (und entsprechend maximal CHF 55 Millionen Bruttoerlös), ausgeschlossen. Der Verwaltungsrat kann die entzogenen Bezugsrechte Investoren

zuweisen, welche sich im Voraus verpflichten, zusätzliche Aktien zu zeichnen, sofern und soweit diese nicht von anderen Aktionären oder Investoren gezeichnet werden (sog. PIPE- und Backstop-Investoren). Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre bezüglich der entsprechend verbleibenden Anzahl neu auszugebenden Namenaktien (mindestens 2.2 Milliarden\*) wird direkt oder indirekt gewährt (vorbehaltlich gesetzlicher Einschränkungen ausländischer Rechtsordnungen). Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Handelbarkeit der gewährten Bezugsrechte zu ermöglichen. Der Verwaltungsrat legt die Modalitäten für die Ausübung der Bezugsrechte fest. Bezugsrechte, die nicht ausgeübt werden, bzw. Namenaktien, für die Bezugsrechte gewährt, aber nicht ausgeübt werden, können im Interesse der Gesellschaft zugeteilt werden, etwa durch Zuweisung an die PIPE- und Backstop-Investoren.

*\* Der Verwaltungsrat behält sich vor, in Abhängigkeit von der Festsetzung des Bezugspreises (in der Höhe von CHF 0.05 oder mehr) vor oder an der ausserordentlichen Generalversammlung eine Reduktion des maximalen Gesamtnennbetrags der Kapitalerhöhung und der Anzahl der maximal neu auszugebenden Namenaktien und in entsprechendem Umfang auch der Aktien, für die die Bezugsrechte ausgeschlossen bzw. direkt oder indirekt gewährt werden (oben mit \* gekennzeichnet) vorzunehmen, um den Rahmen des vorgegebenen Bruttoerlöses von mindestens CHF 150 Millionen und maximal CHF 165 Millionen einzuhalten.*

Für den Fall, dass der Verwaltungsrat den Antrag zum vorliegenden Traktandum wie oben ausgeführt innerhalb des beschriebenen Rahmens anpasst (d. h. ein reduzierter maximaler Gesamtbetrag der Kapitalerhöhung und eine reduzierte Anzahl der maximal neu auszugebenden Namenaktien (und in entsprechendem Umfang auch der Aktien, für die die Bezugsrechte ausgeschlossen bzw. direkt oder indirekt gewährt werden) beantragt), gelten die dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter abgegebenen individuellen Weisungen betr. Stimmrechtsausübung auch für den in dieser Weise angepassten Antrag.

#### **Erläuterungen des Verwaltungsrats:**

Sofern die ausserordentliche Generalversammlung der Erhöhung des Aktienkapitals zustimmt, würde die Kapitalerhöhung in der Form einer Kombination eines Bezugsrechtsangebots an die bisherigen Aktionäre sowie einer Privatplatzierung an ausgewählte PIPE- und Backstop-Investoren stattfinden. Soweit die Inhaber der Bezugsrechte diese nicht ausüben, ist der Verwaltungsrat frei, die betreffenden Aktien bei Dritten zu platzieren, unter anderem bei den PIPE- und Backstop-Investoren.

Der Beschluss betr. Kapitalerhöhung ist von Gesetzes wegen auf drei Monate befristet. Der genaue Ablauf der Kapitalerhöhung ist abhängig von den Marktkonditionen und weiteren Umständen. Im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung wird ein Prospekt publiziert. Dieser ist allein massgeblich für allfällige Investoren. Diese Einladung zur Generalversammlung ist keine Aufforderung und kein Angebot zur Zeichnung von Aktien.

## **1.2. Bedingtes Kapital (Art. 3c der Statuten)**

Art. 3c der Statuten der Gesellschaft beinhaltet heute ein bedingtes Aktienkapital im Betrag von CHF 1'368'878.15 zur Ausgabe von höchstens 27'377'563 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.05, durch Ausübung von Wandel- und / oder Optionsrechten, die in Verbindung mit Wandelanleihen, Optionsanleihen oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt werden.

Die Gesellschaft hat seit 2014 eine Wandelanleihe ausstehend, die an der SIX Swiss Exchange kotiert ist (ISIN CH0253445131). Das bedingte Kapital in Art. 3c der Statuten dient in erster Linie der Deckung der Ausübung des mit der Wandelanleihe verbundenen Wandelrechts. Dieses beruht im gegenwärtigen Zeitpunkt (unter Vorbehalt der Anpassungsklauseln der Wandelanleihe) auf einem Wandelpreis von CHF 0.98 pro Aktie und nimmt damit 27'377'550 Namenaktien aus dem bestehenden bedingten Kapital in Art. 3c der Statuten in Anspruch. Aufgrund der unter diesem Traktandum zu beschliessenden ordentlichen Kapitalerhöhung wird der Wandelpreis gemäss der Anpassungsklausel der Wandelanleihe angepasst, wodurch maximal bis zu rund 72.63 Millionen zusätzliche Namenaktien zur Verfügung stehen müssen und daher eine entsprechende Erhöhung des bedingten Kapitals erforderlich wird.

#### **Antrag des Verwaltungsrats:**

Erhöhung und Anpassung des bedingten Kapitals und Neufassung von Art. 3c Abs. 1 der Statuten wie folgt:

Bisherige Fassung

Neue Fassung (Änderungen markiert)

#### **Art. 3c**

#### **Art. 3c**

*<sup>1</sup> Das Aktienkapital wird unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre durch Ausgabe von höchstens 27'377'563 voll zu liberierenden Namenaktien zum Nennwert von CHF 0.05 um den Maximalbetrag von CHF 1'368'878.15 erhöht durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, die in Verbindung mit Wandelanleihen, Optionsanleihen oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt werden.*

*<sup>1</sup> Das Aktienkapital wird unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre durch Ausgabe von höchstens 100'000'000\* voll zu liberierenden Namenaktien zum Nennwert von CHF 0.05 um den Maximalbetrag von CHF 5'000'000\* erhöht durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, die in Verbindung mit Wandelanleihen, Optionsanleihen oder anderen Finanzmarktinstrumenten (inklusive der bestehenden Wandelanleihe) der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt werden oder eingeräumt wurden.*

[Abs. 2 bis 5: keine Änderungen]

*\* Der Verwaltungsrat behält sich vor, abhängig von den Bedingungen der ordentlichen Kapitalerhöhung gemäss Ziff. 1.1 vor oder an der ausserordentlichen Generalversammlung eine Reduktion des maximalen Gesamtbetrages des genehmigten Kapitals und der Anzahl Aktien, die unter dem bedingten Kapital ausgegeben werden können (oben mit \* gekennzeichnet), vorzunehmen.*

## Alternative

### TRAKTANDUM 2

#### **Nennwertreduktion und Wiedererhöhung des Aktienkapitals auf mindestens den bisherigen Betrag sowie damit im Zusammenhang stehende Erhöhung des bedingten Kapitals**

Genehmigt die Generalversammlung die Kapitalerhöhungen unter Traktandum 1, so entfällt dieses Traktandum 2.

#### **2.1. Kapitalherabsetzung durch Reduktion des Nennwertes der Aktien**

Der Verwaltungsrat beantragt, wie oben ausgeführt, die Aufnahme von neuem Eigenkapital von mindestens CHF 150 Millionen und maximal CHF 165 Millionen Bruttoerlös. Um bezüglich der Festlegung des Bezugspreises für die neu zu schaffenden Aktien volle Flexibilität zu haben, beantragt der Verwaltungsrat, vor der Kapitalerhöhung eine Kapitalherabsetzung durch Reduktion des Nennwertes der Aktien vorzunehmen.

Die unter dieser Ziff. 2.1 beschriebene Kapitalherabsetzung ist dadurch bedingt, dass die in Ziff. 2.2 beschriebene ordentliche Kapitalerhöhung auch durchgeführt wird. Da die Kapitalherabsetzung somit nur durchgeführt wird, sofern das Aktienkapital gleichzeitig wieder auf den bisherigen oder einen höheren Betrag durch Ausgabe einer entsprechenden Anzahl neuer Aktien erhöht wird, und damit der Gesellschaft keine Mittel entzogen werden (sondern durch die Kapitalerhöhung vielmehr neue Mittel zugeführt werden), ist ein vereinfachtes Verfahren der Kapitalherabsetzung anwendbar und es sind keine Wartefristen einzuhalten.

Die Reduktion des Nennwertes der Aktien von CHF 0.05 je Aktie auf CHF 0.01 je Aktie und die entsprechende Anpassung des Nominalbetrags des jeweiligen Kapitals ist in den Statutenbestimmungen Art. 3b (Bedingtes Kapital für Mitarbeiterbeteiligung), 3c (Bedingtes Kapital für Finanzierungen) und 3d (Genehmigtes Kapital) nachvollziehen und die Statuten sind entsprechend anzupassen, um sicherzustellen, dass alle Aktien denselben Nennwert haben. Die unter dem bedingten Kapital für Finanzierungen (Art. 3c) ausgegebenen Wandelrechte bezüglich der ausstehenden Wandelanleihe von Meyer Burger (ISIN CH0253445131) bleiben gewahrt (zum bedingten Kapital siehe auch unten Ziff. 2.3).

#### **Antrag des Verwaltungsrats:**

Herabsetzung des Aktienkapitals der Gesellschaft von CHF 34'258'691.70 um CHF 27'406'953.36 auf CHF 6'851'738.34, durch eine Reduktion des Aktiennennwertes der 685'173'834 Namenaktien von aktuell je CHF 0.05 auf CHF 0.01 je Namenaktie; sowie Nachvollzug der Reduktion des Nennwertes der Namenaktien und des jeweiligen Nennkapitals in den Artikeln 3b, 3c und 3d der Statuten.

#### **2.2. Ordentliche Kapitalerhöhung**

#### **Antrag des Verwaltungsrats:**

Durchführung einer ordentlichen Kapitalerhöhung nach Massgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Das Aktienkapital wird durch die Ausgabe von maximal 16.5 Milliarden\* voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 zum Ausgabebetrag von je CHF 0.01 um maximal CHF 165 Millionen\* erhöht.  
Die Kapitalerhöhung ist vom Verwaltungsrat im Umfang der eingegangenen Zeichnungen durchzuführen, sofern und soweit die eingegangenen Zeichnungen einem Bruttoerlös von mindestens CHF 150 Millionen und maximal CHF 165 Millionen entsprechen.

2. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Bezugspreis festzulegen; mit Eintrag der Kapitalerhöhung im Handelsregister sind die neu auszugebenden Namenaktien stimm- und dividendenberechtigt.
3. Die neu auszugebenden Namenaktien haben keine Vorrechte.
4. Die Einlagen für die neu auszugebenden Namenaktien sind in bar zu leisten.
5. Die neuen Namenaktien unterliegen den Eintragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten.
6. Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre wird direkt oder indirekt gewährt (vorbehältlich gesetzlicher Einschränkungen ausländischer Rechtsordnungen). Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Handelbarkeit der gewährten Bezugsrechte zu ermöglichen. Der Verwaltungsrat legt die Modalitäten für die Ausübung der Bezugsrechte fest. Bezugsrechte, die nicht ausgeübt werden, bzw. Namenaktien, für die Bezugsrechte gewährt, aber nicht ausgeübt werden, können zu Marktkonditionen veräussert oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft zugeteilt werden, etwa durch Zuweisung an bestehende Aktionäre oder Investoren, die sich verpflichtet haben, die Aktien zu übernehmen.

*\* Der Verwaltungsrat behält sich vor, je nach Marktkonditionen und anderen relevanten Umständen, vor oder an der ausserordentlichen Generalversammlung eine Reduktion des maximalen Gesamtnennbetrages der Kapitalerhöhung und der Anzahl der maximal neu auszugebenden Namenaktien (oben mit \* gekennzeichnet) vorzunehmen, wobei der Rahmen des vorgegebenen Bruttoerlöses von mindestens CHF 150 Millionen und maximal CHF 165 Millionen stets einzuhalten ist. In diesem Fall würde an der ausserordentlichen Generalversammlung ein entsprechend angepasster Antrag gestellt.*

Für den Fall, dass der Verwaltungsrat je nach Marktkonditionen und anderen relevanten Umständen seinen Antrag zum vorliegenden Traktandum wie oben ausgeführt innerhalb des beschriebenen Rahmens anpasst (d.h. ein reduzierter maximaler Gesamtbetrag der Kapitalerhöhung und eine reduzierte Anzahl der maximal neu auszugebenden Namenaktien beantragt), gelten die dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter abgegebenen individuellen Weisungen betr. Stimmrechtsausübung auch für den in dieser Weise angepassten Antrag.

#### **Erläuterungen des Verwaltungsrats:**

Sofern die ausserordentliche Generalversammlung der Herabsetzung und gleichzeitigen Erhöhung des Aktienkapitals auf den bisherigen oder einen höheren Betrag zustimmt, würde die Kapitalerhöhung in der Form eines Bezugsrechtsangebots an die bisherigen Aktionäre stattfinden. Soweit die Inhaber der Bezugsrechte diese nicht ausüben, ist der Verwaltungsrat frei, die betreffenden Aktien bei Dritten zu platzieren, etwa bei bestehenden Aktionären oder anderen Investoren, die sich verpflichtet haben, Aktien zu übernehmen.

Der Beschluss betr. Kapitalerhöhung ist von Gesetzes wegen auf drei Monate befristet. Der genaue Ablauf der Kapitalerhöhung ist abhängig von den Marktkonditionen und weiteren Umständen. Im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung wird ein Prospekt publiziert. Dieser ist allein massgeblich für allfällige Investoren. Diese Einladung zur Generalversammlung ist keine Aufforderung und kein Angebot zur Zeichnung von Aktien.

### **2.3. Bedingtes Kapital (Art. 3c der Statuten)**

Art. 3c der Statuten der Gesellschaft beinhaltet heute ein bedingtes Aktienkapital im Betrag von CHF 1'368'878.15 zur Ausgabe von höchstens 27'377'563 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.05, durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, die in Verbindung mit Wandelanleihen, Optionsanleihen oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt werden. Wird der Nennwert der Namenaktien der Gesellschaft unter diesem Traktandum reduziert, so reduziert sich entsprechend auch der Nennwert der Aktien und der Nominalbetrag des bedingten Kapitals wie oben beschrieben.

Die Gesellschaft hat seit 2014 eine Wandelanleihe ausstehend, die an der SIX Swiss Exchange kotiert ist (ISIN CH0253445131). Das bedingte Kapital in Art. 3c der Statuten dient in erster Linie der Deckung der Ausübung des mit der Wandelanleihe verbundenen Wandelrechts. Dieses beruht im gegenwärtigen Zeitpunkt (unter Vorbehalt der Anpassungsklauseln der Wandelanleihe) auf einem Wandelpreis von CHF 0.98 pro Aktie und nimmt damit 27'377'550 Namenaktien aus dem bestehenden bedingten Kapital in Art. 3c der Statuten in Anspruch. Aufgrund der unter diesem Traktandum zu beschliessenden ordentlichen Kapitalerhöhung wird der Wandelpreis gemäss der Anpassungsklausel der Wandelanleihe angepasst, wodurch maximal bis zu rund 272.63 Millionen zusätzliche Namenaktien zur Verfügung stehen müssen und daher eine entsprechende Erhöhung des bedingten Kapitals erforderlich wird.

#### **Antrag des Verwaltungsrats:**

Erhöhung und Anpassung des bedingten Kapitals und Neufassung von Art. 3c Abs. 1 der Statuten wie folgt:

Bisherige Fassung

Neue Fassung (Änderungen markiert)

#### **Art. 3c**

#### **Art. 3c**

<sup>1</sup> Das Aktienkapital wird unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre durch Ausgabe von höchstens 27'377'563 voll zu liberierenden Namenaktien zum Nennwert von CHF 0.05 um den Maximalbetrag von CHF 1'368'878.15 erhöht durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, die in Verbindung mit Wandelanleihen, Optionsanleihen oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt werden.

<sup>1</sup> Das Aktienkapital wird unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre durch Ausgabe von höchstens 300'000'000\* voll zu liberierenden Namenaktien zum Nennwert von CHF 0.01 um den Maximalbetrag von CHF 3'000'000\* erhöht durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, die in Verbindung mit Wandelanleihen, Optionsanleihen oder anderen Finanzmarktinstrumenten (inklusive der bestehenden Wandelanleihe) der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt werden oder eingeräumt wurden.

[Abs. 2 bis 5: keine Änderungen]

\* Der Verwaltungsrat behält sich vor, abhängig von den Bedingungen der ordentlichen Kapitalerhöhung gemäss Ziff. 2.2 vor oder an der ausserordentlichen Generalversammlung eine Reduktion des maximalen Gesamtbetrages des genehmigten Kapitals und der Anzahl Aktien, die unter dem bedingten Kapital ausgeben werden können (oben mit \* gekennzeichnet), vorzunehmen.

## **Wichtiger Hinweis an unsere Aktionäre**

In der Schweiz besteht momentan eine ausserordentliche Situation aufgrund der COVID-19 (Coronavirus) Pandemie. Vorbehaltlich anderslautender behördlicher Vorgaben wird die ausserordentliche Generalversammlung von Meyer Burger vom 10. Juli 2020 im KK Thun zu Ihrem Schutz daher unter Einhaltung der vorgeschriebenen und mit den zuständigen Behörden abgesprochenen Vorsichts- und Schutzmassnahmen durchgeführt werden. Leider muss voraussichtlich auch auf das übliche gesellige Zusammensein mit Imbiss nach der Versammlung verzichtet werden. Allen Aktionären, die zu einer der gefährdeten Personengruppe zählen, raten wir zudem von einer persönlichen Teilnahme an der ausserordentlichen Generalversammlung ab und empfehlen, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter Vollmacht und Stimminstruktionen zu erteilen. Für den Fall, dass sich die Situation verschlechtern sollte und eine physische Versammlung nicht zulässig oder adäquat wäre, behält sich der Verwaltungsrat vor, die Durchführungsmodalitäten weiter anzupassen oder auf eine Präsenzversammlung zu verzichten.

## **Dokumentation**

Als Beilage zu dieser Einladung erhalten Sie ein Anmelde-/Weisungsformular. Aktionäre, die an der Generalversammlung persönlich teilnehmen oder sich vertreten lassen wollen, bitten wir, das ausgefüllte Formular umgehend per Post an die angegebene Adresse zurückzusenden.

Weitere Informationen und Unterlagen können unter <https://www.meyerburger.com/de/investors/generalversammlung/> eingesehen und heruntergeladen werden.

## **Teilnahme- und Stimmberechtigung**

An der ausserordentlichen Generalversammlung teilnahme- und stimmberechtigt sind die Namenaktionäre, die am 30. Juni 2020 (Stichtag) als stimmberechtigte Aktionäre im Aktienbuch eingetragen sind. Die Aktionäre sind gebeten, sich bis zum 9. Juli 2020 (Posteingang) mittels beigelegtem Antwortcouvert für die Teilnahme an der ausserordentlichen Generalversammlung anzumelden. Nach Rücksendung des Anmelde-/Weisungsformulars an die Gesellschaft erhalten die Aktionäre der Meyer Burger Technology AG die Zutrittskarte und die Stimmcoupons zugesendet.

In der Zeit vom 1. Juli 2020 bis und mit dem 10. Juli 2020 werden im Aktienregister keine Eintragungen oder Übertragungen von Aktien vorgenommen, die zur Ausübung des Stimmrechts an der Generalversammlung berechtigen. Aktionäre, die vor der ausserordentlichen Generalversammlung ihre Aktien ganz oder teilweise veräussert haben, sind entsprechend nicht mehr stimmberechtigt. Bereits zugestellte Eintrittskarten und Stimmcoupons sind zu retournieren oder gegen neue umzutauschen.

## **Vertretung und Vollmachterteilung**

Aktionäre, die nicht persönlich an der ausserordentlichen Generalversammlung teilnehmen, können sich durch einen anderen Aktionär, einen Dritten oder durch Herrn lic. iur. André Weber, Rechtsanwalt, Bahnhofstrasse 10, 8001 Zürich, mit Recht zur Substitution, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

In solchen Fällen ist die Vollmacht auf der Rückseite des Anmelde-/Weisungsformulars auszufüllen und dem bevollmächtigten Vertreter zuzustellen. Sofern keine anderslautenden schriftlichen Weisungen erteilt werden, wird der unabhängige Stimmrechtsvertreter mit der Unterzeichnung des Anmelde-/Weisungsformulars ermächtigt, den Anträgen des Verwaltungsrats zuzustimmen. Dies gilt auch für den Fall, dass an der ausserordentlichen Generalversammlung über Anträge abgestimmt wird, welche nicht in der Einladung aufgeführt sind. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter hat das Recht zur Substitution an eine Drittperson.

Alternativ können Aktionäre über die Aktionärsplattform «InvestorPortal» elektronisch die Eintrittskarte zur ausserordentlichen Generalversammlung bestellen oder Vollmacht und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilen. Die dafür benötigten Login-Daten liegen der Einladung zu dieser ausserordentlichen Generalversammlung bei. Die elektronische Erteilung von Vollmacht und Weisungen ist bis spätestens 8. Juli 2020 um 22.00 Uhr möglich.

### **Elektronische Anmeldung und Vollmachtserteilung via Aktionärsplattform «InvestorPortal»**

Sehr geehrte Aktionärin, sehr geehrter Aktionär

Über die Aktionärsplattform «InvestorPortal» können Sie die Eintrittskarte zur Generalversammlung elektronisch bestellen oder Sie haben die Möglichkeit den unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Bei Bevollmächtigung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters haben Sie die Möglichkeit, Weisungen zu erteilen.

Wenn Sie die Aktionärsplattform «InvestorPortal» nicht nutzen möchten, bitten wir Sie, die vorliegende Beschreibung zu ignorieren.

### **Und so funktioniert es:**

1. Rufen Sie die Internetseite <https://ip.computershare.ch/meyerburger> auf.
2. Sie werden nun um die Eingabe Ihrer Aktionärsnummer und Ihrem persönlichen Passwort gebeten. Beides finden Sie auf dem Anmelde-/Weisungsformular zur ausserordentlichen Generalversammlung.
3. Akzeptieren Sie die Nutzungsbedingungen.
4. Sie können jetzt Ihre Eintrittskarte bestellen oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter mit der Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen.
5. Klicken Sie auf «BESTÄTIGEN» um Ihre Auswahl zu speichern.

### **Wichtiger Hinweis:**

Die elektronische Erteilung von Weisungen und Vollmachten für die ausserordentliche Generalversammlung 2020 sind bis spätestens am 8. Juli 2020, um 22.00 Uhr, möglich. Sollten Sie dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter Weisungen – elektronisch über das «InvestorPortal» und schriftlich mittels Anmeldeformular – erteilen, werden ausschliesslich die elektronischen Weisungen berücksichtigt.

Bei Fragen ist Computershare Schweiz AG, welche die Aktionärsplattform «InvestorPortal» betreibt, per E-Mail an [business.support@computershare.ch](mailto:business.support@computershare.ch) oder telefonisch unter +41 62 205 77 50 (08.00 bis 17.00 Uhr) gerne für Sie da. Aktuelle Informationen zur ausserordentlichen Generalversammlung sind jederzeit auf <https://www.meyerburger.com/de/investors/generalversammlung/> zu finden.

Gwatt/Thun, 18. Juli 2020

**Meyer Burger Technology AG**  
Für den Verwaltungsrat:

Dr. Franz Richter, Präsident

Meyer Burger Technology AG  
Schorenstrasse 39  
CH-3645 Gwatt/Thun  
Phone +41 (0)33 221 28 00  
Fax +41 (0)33 221 28 08  
[mbtinfo@meyerburger.com](mailto:mbtinfo@meyerburger.com)





**MEYER BURGER**

Meyer Burger Technology AG  
Schorenstrasse 39  
CH-3645 Gwatt/Thun  
Tel. +41 33 221 28 00  
Fax +41 33 221 28 08  
[mbtinfo@meyerburger.com](mailto:mbtinfo@meyerburger.com)